

	Vorlagen-Nr.	
	0307-StR/2025	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 2	26	26.1.502

Betreff
2. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung hier: Beratung und Beschlussfassung

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ausschuss für Kultur, Soziales, Bildung und Sport	Ö	11.06.2025	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	17.06.2025	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	25.06.2025	

Finanzielle Auswirkungen			
☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Einnahmen Haushaltsstelle: 46401.111700; 111701; 161100; ebenso in UA 46406 und 46460 ☐ Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben + Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

frühere Vorlagen:

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt	
☐ Ja ☒ Nein	Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check

I. Beschlussvorschlag:**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:****die 2. Änderungssatzung über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eisenach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) gemäß Anlage 1.****II. Begründung:**

Gemäß § 29 Abs. 1 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) tragen die Eltern in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch Elternbeiträge bei. Nach § 29 Abs. 2 ThürKigaG sind die Elternbeiträge sozial zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen.

Die aktuell festgelegten Elternbeiträge gelten seit 2013. Als Kriterien für die soziale Staffelung wurden bisher das Einkommen, die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege oder Hort betreut werden, sowie die Unterscheidung in Halbtags- und Ganztagsbetreuung zugrunde gelegt.

Mit den aktuell bestehenden Elternbeiträgen wurde 2023 in den städtischen Kindergärten nur noch ein Kostendeckungsfaktor von 11,59% erreicht. Die Betriebskosten für einen Platz pro Jahr haben sich aber seit 2013 nahezu verdoppelt:

2013: 7.496,50€ Kosten pro Kindergartenplatz und Jahr

2023: 13.899,24€ Kosten pro Kindergartenplatz und Jahr.

Im Landesdurchschnitt betrug der Kostendeckungsfaktor 2023 durch Elternbeiträge 16,28%.

Mit der Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.01.2026 wird ein Kostendeckungsfaktor von ca. 15% angestrebt. Die Höchstgebühr für das erste Kind mit Ganztagsbetreuung steigt von derzeit 180,00€ auf 220,00€ im Monat. Bei gleichbleibender Anzahl Gebührenpflichtiger könnten Mehreinnahmen von ca. 85.000€ pro Jahr erzielt werden.

Die entsprechende Kalkulation kann der beigelegten Anlage entnommen werden.

Mit der Änderungssatzung soll außerdem die Staffelung nach Einkommen wegfallen. Es wird nur noch eine Staffelung nach gleichzeitig betreuten Kindern sowie nach Halbtags- und Ganztagsbetreuung vorgenommen. Hierdurch wird enormer bürokratische Aufwand für die Eltern vermieden. Die bisher notwendige Vorlage von Einkommensnachweisen bei Aufnahme und bei jeder Änderung des Einkommens entfällt. Ohnehin waren die meisten Eltern bereits in der Höchststufe eingeordnet.

Aufgrund der Regelungen im § 90 Abs. 4 SGB VIII ist gesichert, dass auch Kinder aus Familien mit niedrigen finanziellen Einkünften den Kindergarten besuchen können. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird der Elternbeitrag demnach vom Jugendamt des Wartburgkreises übernommen.

In den letzten zwei Jahren vor der Einschulung ist gemäß § 30 Abs. 1 ThürKigaG die gesetzlich festgelegte Beitragsfreiheit für alle Kinder zu gewähren. Ein drittes beitragsfreies Jahr ist angekündigt. Die Erstattung dieser Beiträge erfolgt vom Land Thüringen.

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung
Anlage 2 – Fließtextversion Gebührensatzung
Anlage 3 - Gebührenkalkulation